

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

FA NB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	12. Sitzung FA NB / 13.12.2022 / 11:00 – 12:00 Uhr
TOP:	13 – ESRS for SMEs
Thema:	ESRS für kleine und mittelgroße Unternehmen
Unterlage:	12_13_FA-NB_ESRS_Update_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
12_13	12_13_FA-NB_ESRS for SMEs_CN	Cover Note
12_13a	12_13a_FA-NB_ESRS for SMEs_Basis	Informationen zum Eckpunktepapier der Pilotgruppe von DRSC und RNE
12_13b	12_13b_FA-NB_ESRS_for_SMEs_Eckpunktepapier	Aktueller Stand des Eckpunktepapiers der Pilotgruppe von DRSC und RNE nicht öffentlich

Stand der Informationen: 07.12.2022

2 Ziele der Sitzung

- 2 Dem Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) wird anhand dieser Cover Note ein Überblick über die Hintergründe und den Stand der aktuellen Diskussionen bei EFRAG in Bezug auf einen ESRS und Leitlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittelgroßer Unternehmen gegeben. Gegenstand dieser FA-Sitzung wird insbesondere die Darstellung und Diskussion des Eckpunktepapiers der von DRSC und RNE initiierten „Pilotgruppe KMU Nachhaltigkeitsberichterstattung“ sein. Der FA wird um Freigabe des erarbeiteten Eckpunktepapiers gebeten (Unterlagen **12_13a** und **12_13b**).

3 CSRD als Grundlage für Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards für KMU

- 3 Die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung umfasst gem. CSRD für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2026 auch kapitalmarktorientierte KMU¹. Gem. dem überarbeiteten Artikel 19a (BilanzRL) können KMU diese Angaben beschränken auf:
- a) a brief description of the undertaking's business model and strategy;
 - b) a description of the undertaking's policies in relation to sustainability matters;
 - c) the principal actual or potential adverse impacts of the undertaking with regard to sustainability matters, and any actions taken to identify, monitor, prevent, mitigate or remediate such actual or potential adverse impacts;
 - d) the principal risks to the undertaking related to sustainability matters and how the undertaking manages those risks;
 - e) (e) key indicators necessary to the disclosures referred to in points (a) to (d).
- 4 Artikel 29c (BilanzRL) zu Nachhaltigkeitsstandards für KMU gibt vor, dass diese proportional und der Größe und Komplexität der Geschäftsaktivitäten von KMU sowie den KMU-Kapazitäten und -Charakteristika angemessen sein müssen.
- 5 Zudem regelt die CSRD explizit (Artikel 29b (BilanzRL)), dass in den ESRS über Angaben zur Wertschöpfungskette keine Anforderungen an KMU gestellt werden dürfen, die über die Angabepflichten der KMU-Nachhaltigkeitsstandards hinausgehen (Vermeidung des sog. „trickle-down-Effekts“). Damit hat die Entwicklung von KMU-Nachhaltigkeitsstandards unmittelbare Auswirkung auf die ESRS.
- 6 Nicht-kapitalmarktorientierte KMU können diese vereinfachten Nachhaltigkeitsstandards freiwillig anwenden.
- 7 Die Anzahl an kapitalmarktorientierten KMU in Europa wird auf ca. 1.100 Unternehmen geschätzt.
- 8 In den Erwägungsgründen (17) und (21) wird ausgeführt, dass solche vereinfachten Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung für kapitalmarktorientierte KMU u.a. dem Investorenschutz und dem Erhalt des Zugangs dieser KMU zum Kapitalmarkt dienen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass diese Nachhaltigkeitsinformationen auch erforderlich sein werden, um dem Informationsbedarf aus der SFDR zu entsprechen.

¹ Vereinfachte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung richten sich nicht nur an KMU, sondern auch an kleine, nicht-komplexe Finanzinstitutionen (small and non-complex financial institutions) sowie konzerneigene Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften (captive insurance undertaking, captive reinsurance). Kleinstunternehmen (micro entities) sind vom Geltungsbereich ausgenommen. Aufgrund der sog. „opt-out-Möglichkeit“ ist die Erstanwendung für kapitalmarktorientierte KMU erst für Geschäftsjahre ab 1.1.2028 verpflichtend.



4 Erarbeitung eines Nachhaltigkeitsstandards für KMU durch EFRAG

- 9 Im Folgenden wird ein Überblick über den Stand der Diskussionen bei EFRAG (derzeit TEG) gegeben. Diese Informationen werden dem Fachausschuss in einer der nächsten Sitzungen detaillierter dargestellt. Im November 2022 hat sich TEG erstmals mit vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU befasst. Eine weitere Sitzung fand Anfang Dezember 2022 statt. Es wurde folgende Herangehensweise vorgeschlagen (vgl. Paper 04-01, S. 4 f.):
- Zunächst Entwicklung von sektorübergreifenden Vorgaben und erst im Anschluss daran sektorspezifische Vorgaben, die insbesondere auch die Vorgaben für kleine Finanzinstitute und captive insurances / reinsurances umfassen.
 - Grundsätze der Berichterstattung:
 - o ESRS 1 ist grundsätzlich anzuwenden (da nach der Darstellung von EFRAG zumindest für die finanzielle Wesentlichkeit SME und große Kapitalgesellschaften die gleichen Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen haben)
 - o ESRS 1 wird um das Prinzip der „Proportionalität“ ergänzt (Prinzip, wonach Umfang und Komplexität den Ressourcen und Know-How eines Unternehmens entsprechen müssen): Vereinfachte Wesentlichkeitsanalyse, vereinfachte DR, vereinfachte Anwendungsleitlinien und digitale Fragebögen, um die Implementierung zu erleichtern,
 - o Weitestgehende Berücksichtigung von internationalen und nationalen Initiativen.
 - Merkmale der Informationen: Verweis auf Appendix C von ESRS 1
 - Aufbau und Format des ESRS für SMEs: Verbindung zu full ESRS gewährleisten; ein Standard mit themenübergreifenden und themenspezifischen Vorgaben (5 Abschnitte):
 - I. Listed SMEs ESRS General Requirements
 - II. Listed SMEs ESRS General Disclosure
 - III. Listed SMEs ESRS Environmental Disclosures
 - IV. Listed SMEs ESRS Social Disclosures
 - V. Listed SMEs ESRS Governance Disclosures
 - VI. Application Guidelines
- 10 EFRAG hat in Dezember-Sitzung zudem folgenden Zeitplan vorgestellt (vgl. Paper 04-01, S. 6):
- Beginning December 2022: SR TEG and Board decision on proposed methodology, scope, workplan and other elements addressed in this paper.
 - Mid-December 2022: collecting stakeholders' specific input on basis of questions or one-to-one Informal meetings. Parallel drafting of SMEs ESRS
 - Mid-December - Beginning January 2022: Draft 1 – Listed SMEs ESRS-discussion at SR TEG and SRB
 - End January – beginning February 2023: Draft 2 – Listed SMEs ESRS-workshop outreach + SR TEG and SRB
 - Beginning March 2023: Final Draft – approval of SR TEG and Board.

- End March 2023: Final Exposure drafts listed SMEs ESRS and launch of public consultation with 3 months period
- March 2023 - June 2023: Cost-benefit analysis
- April 2023: Basis for Conclusions.

- 11 Auffällig ist die geplante kurze Konsultationsfrist von 3 Monaten (anstelle von 120 Tagen). Zudem ist die Kosten-Nutzen-Analyse und insbesondere die Erstellung der Grundlage für die Schlussfolgerungen (*Basis for Conclusions*) wiederum erst für die Zeit während bzw. nach der Konsultation geplant und können somit bei der Beurteilung der Vorschläge nicht berücksichtigt werden.
- 12 EFRAG arbeitet zudem an Leitlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU außerhalb des Anwendungsbereichs der CSRD (sog. Voluntary Sustainability Reporting Standard, VSRS), die insbesondere in der November-Sitzung vorgestellt wurden (vgl. Paper 03-01). Der vorgelegte Entwurf basiert auf der Vorarbeit der PTF (Cluster 8). Darin werden Grundsätze der Berichterstattung und 13 Disclosure Principles vorgestellt, die jedoch nur begrenzt mit den derzeitigen ESRS abstimmbare sind. Dies ist sicherlich auch dem Umstand geschuldet, dass die ESRS nach den Arbeiten der PTF deutlich weiterentwickelt wurden (z.B. Prinzip der rebuttable presumption wurde überarbeitet).
- 13 Details und Erläuterungen zu dem ESRS für SMEs sowie zu den Leitlinien folgen in einer späteren FA-Sitzung.

5 DRSC/RNE-Pilotgruppe für Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU

- 14 Im Rahmen dieser Sitzung befasst sich der FA insbesondere mit den ersten Arbeitsergebnissen der von DRSC und RNE initiierten Pilotgruppe Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU. Diese Pilotgruppe wird geleitet von Professor Bassen (Universität Hamburg). In dieser Pilotgruppe sind mit Herrn Beisheim, Professor Fink und Frau Rhemouga auch drei Mitglieder des FA vertreten. Weitere Mitglieder sind Melanie Becker (ZdH), Stephan Bongwald (Barmenia Versicherungen), Marco Dörr (Stannol GmbH & Co KG), WP/StB Volker Hartke (Genossenschaftsverband), Anne Joost (Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG), Sebastian Kaden (Sächsische Aufbaubank/Förderbank) sowie Dr. Steffen Schwartz-Höfler (Continental AG). In den ersten Sitzungen hat sich die Pilotgruppe der Erarbeitung von Eckpunkten für die Ausgestaltung eines Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU befasst (vgl. nicht-öffentliche Unterlage 12_13b).